

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 02.07.2013 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Görlitz, Kathrin
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Junger, Stephan, Dr.
Karl, Johannes
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Winkelmann, Manfred

Sachverständige oder sachkundige Personen

Hahn, Wolfgang, Dipl.-Ing. (FH)
Jacobsen, Ingo, Dipl.-Ing.

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Johrendt, Hildegard
Kipping, Petra

familiäre Gründe
familiäre Gründe

Tagesordnung:

54. Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde

- 54.1 Sanierung der Damaschkestraße;
Vorstellung verschiedener Varianten
- 54.2 Sanierung von Ortsstraßen in der Vogelsiedlung;
Vorstellung von Sanierungskonzepten

55. Bauleitplanung der Gemeinde Bubenreuth

- 55.1 Zurückstellung der Bauvorhaben "Am Sandberg 23" u.a.
- 55.2 Antrag zur Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 437/5, Rathsberger Steige 21;
Grundsätzliche Überlegungen im Hinblick auf die Klarstellung bzw. Abrundung von Innen-/Außenbereich

56. Umbau und Erweiterung des Kindergartens St. Marien

57. Hochwasserhilfen für Kommunen bzw. soziale Einrichtungen

58. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 04.06.2013 werden nicht erhoben.

GRM Reiß stellt folgenden

Antrag:

TOP 54 möge abgesetzt werden, da vor seiner Behandlung durch die Verwaltung festzustellen sei, wo sich in Bubenreuth Straßenzüge befinden, die ausbaubeitragsrechtlich als eine Anlage zu behandeln sind.

Nach einem kurzen Hinweis, dass und wie diese Frage geklärt ist, lässt **der Vorsitzende** über den Antrag abstimmen.

Anwesend: 15 / mit 3 gegen 12 Stimmen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Sodann wendet **GRM Horner** gegen die Tagesordnung ein, dass ein Dringlichkeitsantrag (von insgesamt acht Gemeinderatsmitgliedern) nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, der sich mit Fragen der Aufwandsermittlung bei Straßenausbaubeiträgen befasst. Die Antragsteller nehmen dabei Bezug auf die zu erwartende Abrechnung der Rathsberger Steige und auf Widerspruchsverfahren bei der erfolgten Beitragserhebung für die Birkenallee.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass der Antrag nach seiner Auffassung, die er mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgesichert habe, gemäß Geschäftsordnung in seine Entscheidungskompetenz falle, weshalb er den Gemeinderat damit nicht befassen werde – dazu wolle er sich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung noch detailliert äußern. Eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung scheidet jedoch schon deshalb aus, weil nicht alle Gemeinderatsmitglieder anwesend sind.

Nach Abschluss von TOP 56 stellt **GRM Schäfer** unter Hinweis auf die Geschäftsordnung, die vorsieht, dass nach 22:00 Uhr kein neuer Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

Die Sitzung möge wegen der fortgeschrittenen Zeit – es ist bereits deutlich nach 22:00 Uhr – abgebrochen werden.

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

Sodann stellt der Vorsitzende die TOP 57 (aus dem öffentlichen Teil) und TOP 59 (aus dem nichtöffentlichen Teil) zurück.

Lfd. Nr. 54 - Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde

Lfd. Nr. 54.1 - Sanierung der Damaschkestraße - Vorstellung verschiedener Varianten

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Dipl.-Ing. Ingo Jacobsen von der Ingenieurgesellschaft Strunz, Bamberg, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Auf Grund des äußerst schlechten Allgemeinzustands der Damaschkestraße wurden im Rahmen der Prioritätenliste und der Finanzplanungsübersicht bereits Mittel für notwendige Sanierungsmaßnahmen eingeplant. Der Gemeinderat hat für das Haushaltsjahr 2013 daher Planungskosten in Höhe von insgesamt 70.000 EUR (Straßenbau 25.000 EUR, Kanal 30.000 EUR und Wasser 15.000 EUR) bewilligt. Die eigentliche Baudurchführung ist für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehen.

Seitens der Verwaltung wurden entsprechende Voruntersuchungen durch das Ingenieurbüro Strunz in Auftrag gegeben und der mögliche Sanierungsumfang abgeklärt. Hierbei hat sich die schon länger gehegte Vermutung bestätigt, dass nicht nur die – schon rein äußerlich als ausgesprochen sanierungsbedürftig erkennbare – Fahrbahn und die Gehwege, sondern auch die dort verlegten Entwässerungsleitungen und -einrichtungen (Abwasserrohre, Schächte etc.) sowie die Wasserleitung mit den dazugehörigen Einrichtungen wie Schieber, Hydranten usw. dringend erneuert werden müssen.

Der als Sachverständiger geladene Ingenieur erläutert die zwei verschiedenen Ausbauvarianten. Variante 1 sieht auf der Westseite des auszubauenden Straßenstücks einen mindestens 1,5 m breiten, mit Hochbord von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg vor, der an einer Engstelle durch einen Mehrzweckstreifen ersetzt wird. Dies sei erforderlich, da – es soll kein

Grunderwerb erfolgen – der zur Verfügung stehende Straßenraum nicht aufgeweitet werden könne. Variante 2 sieht anstelle des Gehwegs über fast die ganze Länge – ausgenommen ist der Bereich der Längsparkplätze – einen ebenfalls 1,5 m breiten Mehrzweckstreifen vor.

Der Mehrzweckstreifen dürfe rechtlich zulässig befahren werden und ermögliche so ein Ausweichen von Fahrzeugen im Begegnungsfall. Dagegen wendet allerdings **GRM Sprogar** ein, dass dies die Fußgänger nötige, vor dem Fahrzeugverkehr auf die Seite zu springen. Dies sei seine Erfahrung mit dem in der Damaschkestraße schon vorhandenen Mehrzweckstreifen, weshalb er im Interesse der schwächsten Verkehrsteilnehmer für einen Ausbau mit Hochbord plädiere.

Die Kosten der sich betragsmäßig kaum unterscheidenden Ausbauvarianten belaufen sich für das 490 m lange restliche Teilstück der Straße nach ersten Schätzungen auf rund 540.000 EUR einschließlich der Ingenieurhonorare.

Nach intensiver Beratung, in der auch die Frage diskutiert wird, ob sich die zeitgleich einhergehende Schließung der Eisenbahnunterführung am Bubenreuther Weg („Mausloch“) auf die Maßnahme förderlich oder eher hindernd auswirkt, kommt der Gemeinderat darin überein, dass zunächst die (beitragspflichtigen) Anlieger zu den Ausbauvarianten im Rahmen eines kurzfristig anzusetzenden Ortstermins gehört werden sollen. Erst danach könne eine Entscheidung getroffen werden.

Lfd. Nr. 54.2 - Sanierung von Ortsstraßen in der Vogelsiedlung; Vorstellung von Sanierungskonzepten

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Hahn von der Ingenieurgesellschaft Strunz, Bamberg, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Die Maßnahmen wurden intensiv im Bau- und Umweltausschuss vorberaten. Danach genügt für die Falkenstraße und den Wiesenweg, die einen ähnlichen Erhaltungszustand und gleichen Nutzungsgrad aufweisen, eine reine Unterhaltungsmaßnahme, während für den vom Linienbus benützten Straßenzug Bussardstraße/Straße Am Entlesbach ein Erneuerungsbauvorhaben erforderlich wird. Diese und die Maßnahme an der Dompfaffstraße sollen zurückgestellt werden.

In der Beratung werden die Möglichkeiten für die Unterhaltungsmaßnahme Falkenstraße/Wiesenweg erörtert. So ist nach Auffassung des Sachverständigen ein Abfräsen der Fahrbahn und der Neuauftrag einer Asphaltdeckschicht sinnvoller als das Auftragen lediglich einer dünnen Kaltasphaltschicht. Während die letztgenannte Maßnahme die Lebensdauer der Straßen nur um eine kurze Spanne verlängere, erhalte man die Straße mit der erstgenannten Möglichkeit für weitere etwa 15 Jahre, sofern die in diesem Zeitraum auftretenden kleineren Schäden unverzüglich behandelt werden.

Sodann beschließt der Gemeinderat:

Beschluss:

Die Gemeinde führt Unterhaltungsmaßnahmen an den Ortsstraßen Falkenstraße und Wiesenweg sowie Reparaturen in der Bussardstraße gemäß der mit Kosten in Höhe von 178.000 EUR vorläufig geschätzten Variante durch (siehe Anlage). Demnach werden in der Falkenstraße und im Wiesenweg eine neue Asphaltdeckschicht aufgebracht und Wasser-schieber erneuert sowie im neuen Teil der Bussardstraße Pflasteretzungen ausgebessert.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die hierzu notwendigen Ingenieurverträge abzuschließen. Die Maßnahmen sollen noch im Haushaltsjahr 2013 durchgeführt werden. Die üblichen Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Gemeinde Bubenreuth müssen eingehalten werden.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 55 - Bauleitplanung der Gemeinde Bubenreuth**Lfd. Nr. 55.1 - Zurückstellung der Bauvorhaben "Am Sandberg 23" u.a.**

Für den Bereich „Südhang“ der Gemeinde Bubenreuth besteht ein gleichnamiger Bebauungsplan, für den ein (zweites) Änderungsverfahren betrieben wird; der Aufstellungsbeschluss dazu wurde am 18.10.2011 gefasst.

Allgemeines Ziel der Planung ist, einerseits ein höheres Maß der baulichen Nutzung und insbesondere die Errichtung zusätzlicher und die Erweiterung vorhandener Wohngebäude zuzulassen, andererseits aber die Verdichtung so zu steuern, dass größere zusammenhängende, sich über die Grundstücksgrenzen hinweg erstreckende unbebaute Flächen erhalten bleiben. Mit der Planänderung werden keine bestehenden Baurechte eingeschränkt, sondern einzig und allein zusätzliche geschaffen.

Vor diesem Hintergrund ging die Verwaltung bisher davon aus, dass eine Sicherung der angestrebten Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Bauvorhaben, die dem geltenden Bebauungsplan entsprechen, blieben weiterhin zulässig, Vorhaben, die die künftigen Festsetzungen des dann geänderten Plans beachten, könnten bereits jetzt im Wege der Befreiung von den bisherigen Festsetzungen zugelassen werden.

Das Landratsamt zweifelt jedoch daran, ob der formal geltende Bebauungsplan die ihm von der Gemeinde zugedachte Schutzwirkung noch entfaltet, da er obsolet geworden sein könnte, weil in der Vergangenheit zahlreiche Vorhaben von seinen Festsetzungen befreit worden waren. Sehe das Verwaltungsgericht den derzeitigen Bebauungsplan für rechtsunwirksam an, könne dies zur Folge haben, dass Bauwerber sich die Baugenehmigung für Vorhaben erstreiten, die den Planungsvorstellungen der Gemeinde nicht entsprechen.

Das Landratsamt rät der Gemeinde wegen der vorliegenden Anträge auf Baugenehmigung bzw. auf Vorbescheid für die Vorhaben „Am Sandberg 23“ deshalb rein vorsorglich dazu, die Bebauungsplan-Änderung zusätzlich mit einer Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 ff Baugesetzbuch (BauGB) abzusichern oder aber beim Landratsamt zu beantragen, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben ausgesetzt wird. Die Rechtsinstrumente „Ver-

änderungssperre“ und „Zurückstellung von Bauvorhaben“ sind an die gleichen Voraussetzungen geknüpft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Während die Veränderungssperre in ihrem Geltungsbereich (üblicherweise der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans) sämtliche Vorhaben erfasst – selbst solche, die den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen –, erfolgt die Zurückstellung als Einzelfallentscheidung nur dann, wenn das Vorhaben den künftigen Festsetzungen entgegenläuft.

Die Vorhaben am Sandberg 23 entsprechen weder den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Südhang“ noch den künftig vorgesehenen. Der Gemeinderat hat den Vorhaben deshalb bereits das gemeindliche Einvernehmen versagt (siehe Beschluss Nr. 35.3 in der Sitzung am 07.05.2013). Die weiteren Voraussetzungen für die Zurückstellung der Bauvorhaben bzw. den Erlass einer Veränderungssperre sind gegeben: ein Aufstellungsbeschluss, eine hinreichend konkretisierte Planung und ein Sicherheitsbedürfnis liegen vor.

Nach kurzen Erläuterungen der Verwaltung beschließt der Gemeinderat:

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth beantragt bei dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, dass es die Entscheidung über die Zulässigkeit der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/28, Gemarkung Bubenreuth, geplanten Vorhaben (nach vorläufiger Hausnummernzuteilung Am Sandberg 23, 23 a, 23 b und 23 c) gemäß § 15 BauGB aussetzt und die Baugesuche bis zur Planreife der Änderung des Bebauungsplans 5/3 „Südhang“ zurückstellt.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 55.2 - Antrag zur Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 437/5, Rathsberger Steige 21 - Grundsätzliche Überlegungen im Hinblick auf die Klarstellung bzw. Abrundung von Innen-/Außenbereich

Konkreter Anlass zur Erörterung der Frage, ob für den Bereich östlich der Waldstraße und daran anschließende Bereiche an der Rathsberger Steige und der Hirtenstraße die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich seitens der Gemeinde per Satzung festzulegen sei, ist der in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2013 behandelte Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 barrierefreien Wohnungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 437/5, Rathsberger Steige 21.

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauantrag wurde nicht erteilt, da sich nach Auffassung der Gemeinde das geplante Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Sowohl die (absolute) Grundfläche als auch Geschoszahl und Gebäudehöhe weichen deutlich von der vorhandenen Bebauung ab. Auch ist zu befürchten, dass zumindest ein großer Teil des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks doch nicht mehr dem Innenbereich zuzuordnen ist und auch Belange des Naturschutzes erheblich berührt werden.

Ein abschließender Bescheid durch das Landratsamt wurde bisher nicht erteilt, die Baugenehmigungsbehörde teilt aber im Großen und Ganzen die Auffassung der Gemeinde, vor

allem im Hinblick auf die Problematik des Außenbereichs. Ohne entsprechende Regelung durch die Gemeinde würde das Landratsamt einen strengen (durch die Rechtsprechung gefestigten) Maßstab anlegen, nach dem große Teile der geplanten Gebäudegruppe nicht mehr dem Innenbereich zuzurechnen wären, sondern dem Außenbereich. Eine Bebauung, so wie beabsichtigt, wäre dann nicht möglich.

Auf Bitten des Antragstellers wurde zwischen Bauherr, Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde eine Besprechung im Landratsamt in Erlangen durchgeführt. Hierbei wurde von beiden beteiligten Behörden noch einmal die oben dargestellte Auffassung bekräftigt. Nach längerer Diskussion einigten sich die drei beteiligten Parteien aber dazu, die Frage des Innen-/Außenbereichs – in diesem Fall von grundsätzlicher Bedeutung zur Erlangung eines Baurechts – dem Gemeinderat zur weiteren Beratung zuzuleiten. Der Klärung dieser Frage dürfte auch im Hinblick auf ähnlich gelagerte Fälle bei den Grundstücken östlich der Waldstraße eine größere Bedeutung zukommen.

Folgende Möglichkeiten könnten in Erwägung gezogen werden:

1. Die Gemeinde sieht keine Notwendigkeit, entsprechendes Satzungsrecht in Bezug auf den Innen-/Außenbereich zu schaffen. Als Folge davon wäre das o.g. Bauvorhaben so nicht durchführbar und bei zukünftigen Bauvorhaben, auch auf anderen Baugrundstücken entlang der Waldstraße, müsste die Grenze Innen-/Außenbereich jeweils einzeln bestimmt werden.
2. Die Gemeinde erwägt, die Frage Innen-/Außenbereich durch eigenes Satzungsrecht, und zwar entweder durch eine Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) oder eine Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), zu regeln. Die beiden Satzungen entfalten unterschiedliche rechtliche Wirkungen. Sollte das Vorhaben allerdings in der Dimension zugelassen werden, wie es der Gemeinderat bisher ablehnt, dann wäre dem Bauherrn nur mit einer Einbeziehungssatzung gedient. Diese erfordert ein Verfahren, das dem vereinfachten Verfahren zum Erlass eines Bebauungsplans entspricht.
3. Die Gemeinde möchte kein Satzungsrecht im o.g. Sinn erlassen, sondern das Bauvorhaben im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes realisiert wissen. Dieses Verfahren ist entsprechend aufwändig und zeitintensiv (siehe „Eichenplatz“) und hätte auch keine direkte Auswirkung auf zukünftige Vorhaben im Bereich der Waldstraße.

In der Beratung werden diese Varianten – bezogen auch auf das beantragte Vorhaben – eingehend erörtert. Da weitere Vorhaben im rückwärtigen Bereich der Grundstücke zum Wald hin denkbar sind, spricht vieles für eine allgemeine und umfassende Regelung mittels Satzung, gleichwohl wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass mit einem Satzungserlass auf sehr lange Zeit hinaus nicht zu rechnen ist, da momentan weitaus größere und für die Ortsentwicklung wichtigere Bauleitplanverfahren bereits eingeleitet und vorrangig zu betreiben sind (Rothweiher, Südhang) oder sich in Vorbereitung befinden (Flächennutzungsplan).

Der in der Sitzung anwesende Geschäftsleiter des Bauträgers, dem der Gemeinderat Rede-recht erteilt (mit 12 zu 2 Stimmen, ohne GRM Schmucker-Knoll, die sich wegen persönlicher Beteiligung enthält) stellt sodann eine um zwei Wohnungen verkleinerte und in der Höhe re-

duzierte Version des Baukörpers vor, der dann auch nicht in den vom Landratsamt mit entsprechender Grenzziehung letztlich definierten Außenbereich („blaue Linie“; in der beigefügten Skizze gestrichelt) hinausragen würde.

Nachdem sich abzeichnet, dass dieses so geänderte Vorhaben Zustimmung finden würde, stellt der Vorsitzende folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Bauträger MKK Wohnpark wird aufgefordert, Bauantrag für eine hinsichtlich Baumasse und -höhe reduzierte Version seines auf dem Grundstück Rathsberger Steige 21 geplanten Vorhabens einzureichen, wie er es mit seinem Schreiben vom 19.06.2013 vorgeschlagen hat. Die vom Landratsamt als Grenze zum Außenbereich bezeichnete Linie („blaue Linie“; in der beigefügten Skizze gestrichelt) darf nicht überschritten werden. Hält das Vorhaben die genannten Voraussetzungen ein, wird ihm das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Anwesend: 15 / mit 9 gegen 5 Stimmen

GRM Schmucker-Knoll nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Lfd. Nr. 56 - Umbau und Erweiterung des Kindergartens St. Marien

Mit dem Tagesordnungspunkt wird die Beratung weitergeführt, die in der Sitzung am 04.06.2013 unter TOP 46 begonnen worden war. Mit Schreiben vom 29.05.2013, eingegangen bei der Gemeinde am 25.06.2013, hat die Katholische Kirchenstiftung ihr Vorhaben zur dauerhaften Etablierung der bisher nur provisorisch untergebrachten 5. Kindergartengruppe und zur Unterbringung einer weiteren (6.) Gruppe näher erläutert.

Die Kirchenstiftung sieht bereits seit längerem – nicht erst mit dem nun weitgehend bewohnten Gebiet „Hans-Paulus-Straße“ – einen erhöhten Platzbedarf, der die Kapazität der bisherigen Einrichtung überschreitet.

Mit einem Umbau und einer Erweiterung ließe sich die Situation der bisherigen „Notgruppe“ so verbessern, dass das Landratsamt für diese 5. Gruppe eine dauernde Betriebserlaubnis erteilen würde. Darüber hinaus könnte der bestehende Nachfrageüberhang abgedeckt werden.

Die Kirchengemeinde bietet an, Räume des Pfarrzentrums für den Umbau sowie das Grundstück für den Erweiterungsbau zur Verfügung zu stellen. Sie würde auch die Kosten tragen, die zur Herstellung eines neuen Eingangs für den Pfarrsaal sowie für weitere Anpassungen für die Bestandsnutzung erforderlich würden.

Die auf die Kindergartennutzung bezogenen Ausbau- und Einrichtungskosten müsste allerdings die Gemeinde Bubenreuth übernehmen. Dabei steht nach Angaben des Vorsitzenden ein Betrag in Höhe von rund 600.000 EUR im Raum (vor Abzug einer staatlichen Förderung).

In der Aussprache betont **der Vorsitzende**, dass der Um- und Ausbau wohl wirtschaftlicher sein dürfte als ein Neubau an anderer Stelle, der allein von der Gemeinde zu finanzieren wäre; kein Träger werde sich an den Investitionskosten beteiligen. Der Bedarf nach Kindergartenplätzen sei offenkundig, wenn derzeit 159 Kinder das entsprechende Alter hätten und im Musikkindergarten 25 sowie im katholischen Kindergarten 125 Plätze, insgesamt also lediglich 150 Plätze, vorgehalten würden.

Aus dem Gremium wird jedoch angeregt, eine Elternbefragung durchzuführen und auf dieser Grundlage sowie einer Prognose des aus künftigen Baugebieten resultierenden weiteren Bedarfs ein Gesamtkonzept für die Betreuung von Kindern aller Altersstufen zu erstellen. Dabei müsse auch dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat sieht sich vor diesem Hintergrund vorläufig nicht in der Lage, eine so weitgehende Entscheidung zu treffen.

Lfd. Nr. 57 - Hochwasserhilfen für Kommunen bzw. soziale Einrichtungen

(Der TOP wurde zurückgestellt.)

Lfd. Nr. 58 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Am Sitzungstag hat ein Gespräch mit OB Dr. Balleis und weiteren Vertretern der Stadt Erlangen sowie maßgeblichen Funktionsträgern der Bahn über das „**Mausloch**“ stattgefunden. Die Bahn habe angeboten, in ihrer Verantwortung und auf ihre Kosten eine Verkehrszählung durchzuführen, die dann für das Teilungsverhältnis zwischen Stadt und Gemeinde verbindlich sein könne.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Horner** weist darauf hin, dass bei der letzten Bürgerversammlung einer Anwesenden das Wort erteilt wurde, die keine Bubenreuther Bürgerin ist. Dies hätte die Versammlung erst mit Beschluss zulassen müssen. **Der Vorsitzende** erklärt dazu, dass ihm dies bekannt und bewusst war, er jedoch den interessanten Redebeitrag nicht habe unterbinden oder unterbrechen wollen.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Äußerungen)

Ende: 22:30 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer